

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 150 - 150

Sachenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nach bei gruppenweiser Versteigerung jede Gruppe als Einheit aufgefaßt werden müsse.

Diese Ansicht hat das Obrst. LG. aus obigen Gründen gebilligt.) Urth. v. 13. Dez. Reg. I 67/1881.

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Sachenrecht.** Betreten fremder Grundstücke in Nothlage. Ausschluß der Negatorienklage. Nach bayer. Ldr. Thl. II c. 2 §. 6 und Anm. zu c. 8 §. 11 Nr. 1 dürfen fremde Gründe ohne Noth oder Dienstbarkeit invito domino nicht betreten werden, und ist das Betreten fremden Grundes bei Vorhandensein wirklichen Nothstandes als eine widerrechtliche Handlung nicht zu erachten. Zwar spricht das in den Anm. z. a. D. in Bezug genommene fr. 14 §. 1 D. 8. 6 nur von dem Falle, wenn eine öffentliche Straße durch Stromeßgewalt oder Einsturz weggerissen wurde; allein der Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere gleichartige Fälle steht um so weniger etwas entgegen, als die Anm. z. Ldr. sich allgemein ausdrücken und das Betreten fremden Grundes erlauben, wenn die Straße wegen Ueberschwemmung oder etwa anderer Hindernisse nicht benützt werden kann.

Ferner ist in den Anm. z. Thl. IV c. 16 §. 6 Nr. 2 „Drittens“ gesagt, daß der Schaden, welcher in Nothfällen zu selbsteigener Rettung, ohne ungebührlichen Exceß zugefügt wurde, nicht als *damnum injuria datum* aufzufassen sei, wie es denn auch nach gem. R. allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die Zurechnung aufgehoben werde durch zufällige dringende Gefahr, aus welcher man sich oder das Seinige nur durch Verletzung der Sache eines Andern retten könne, und daß Selbsthilfe erlaubt sei, wenn ohne dieselbe ein unwiderbringlicher Verlust entstehen würde. Seuffert, Pand. Bd. I §. 100; Windscheid, Pand. Bd. I §. 123 Nr. 2.

Insbesondere erheischt das Interesse der Land: